



AG KRITIS

Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

**Stellungnahme zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums des Innern für
eine Verordnung zur Bestimmung
kritischer Anlagen nach dem KRITIS-
Dachgesetz
(Kritisverordnung – KritisV)
mit Bearbeitungsstand vom
26. Mai 2026**

Version 1.0 – zuletzt editiert am 14.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen.....	3
2 Erforderliches Vorwort.....	4
3 Stellungnahme.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen; Fokus auf Anlagen.....	6
§ 13 Resilienzplichten.....	7
Drohnerdetektion, -meldung und -abwehr.....	7
Lagebilder.....	9
§ 4 Geltungsbereich; Sektoren; Verordnungsermächtigung.....	9
§ 5 Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritischer Dienstleistungen.....	10
§ 7 Einrichtungen der Bundesverwaltung.....	11
§ 20 Umsetzungs- und Überwachungspflicht für Geschäftsleitungen.....	12
§ 18 Meldewesen für Vorfälle.....	12
§ 22 Ausnahmebescheid.....	12
§ 24 Bußgeldvorschriften.....	13
§ 25 Evaluierung.....	14
Artikel 5 Inkrafttreten.....	14
4 Vorgehensweise.....	15
5 Würdigung des Prozesses.....	15
6 Fazit.....	15

1 Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

Dieses Dokument wurde von Mitgliedern der unabhängigen Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen (AG KRITIS) erstellt.

Wir haben uns im Frühjahr 2018 erstmals zusammengefunden, um Ideen und Anregungen zur Erhöhung der Resilienz und Sicherheit kritischer Dienstleistungen von Betreibern kritischer Infrastrukturen im Sinne des Gemeinwohls zu entwickeln. Unser Ziel ist es, die Versorgungssicherheit der deutschen Bevölkerung zu erhöhen, indem wir die Bewältigungskapazitäten des Staates zur Bewältigung von Großschadenslagen, die durch Cyberangriffe hervorgerufen wurden, ergänzen und erweitern wollen. Unsere Arbeitsgruppe ist unabhängig von Staat, Verwaltung oder wirtschaftlichen Interessen.

Die AG KRITIS besteht aus ca. 42 Fachleuten und Experten, die sich mit Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) beruflich beschäftigen, zum Beispiel durch Planung, Aufbau, Betrieb sowie Beratung, Forschung oder Prüfung der beteiligten Systeme und Anlagen. Unser Engagement ist getrieben von der Motivation, unabhängig von wirtschaftlichen Interessen eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit jener Anlagen kooperativ mit allen Beteiligten herbeizuführen und damit im Katastrophenfall die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Wir sind kein Wirtschaftsverband oder Unternehmen und haben daher auch und insbesondere keine Sponsoren.

Uns eint, dass wir durch unsere Arbeit unabhängig voneinander zu dem Schluss gekommen sind, dass die Ressourcen der Bundesrepublik Deutschland zur Bewältigung von Großschadenslagen auf Grund von informations- und operationstechnischen Vorfällen im Bereich der Kritischen Infrastrukturen nicht ausreichen. In der Folge sind resultierende Krisen oder Katastrophen nicht oder kaum zu bewältigen. Es sollen daher Wege gefunden werden, das Eintreten gravierender Folgen dieser Vorfälle durch schnelles und kompetentes Handeln zu verhindern oder zumindest abzuschwächen und eine Regelversorgung in kürzest möglicher Zeit wieder sicherzustellen.

2 Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Kritisverordnung wird endlich die seit Inkrafttreten des KRITIS-Dachgesetzes **überfällige Konkretisierung** vorgelegt, ohne die das Gesetz für die betroffenen Betreiber praktisch leerläuft. Das begrüßen wir grundsätzlich. Zugleich ist diese Verordnung weit mehr als eine technische Anlagenliste.

Die Verordnung bestimmt nach ihrer eigenen Begründung den Adressatenkreis **zugleich** für die physische Resilienz nach dem KRITIS-Dachgesetz **und** für die IT-Sicherheit nach dem BSI-Gesetz: sie ist „in den Rechtsfolgen somit eine gemeinsame Rechtsverordnung“. Daraus folgt der Maßstab, an dem wir den Entwurf messen: Jede Konstruktionsentscheidung dieser Verordnung und **insbesondere jeder Konstruktionsfehler wirkt doppelt**. Wer hier durch das Raster fällt, wird weder vor Cyberangriffen noch vor physischer Sabotage reguliert oder geschützt.

3 Was der Entwurf richtig macht

Anders als bei früheren Vorhaben erkennen wir an dieser Stelle ausdrücklich an, dass der Entwurf in mehreren Punkten Kritik der Vergangenheit aufgreift.

Das KRITIS-DachG enthält auch weiterhin **kaum konkrete Festlegungen**, welche Maßnahmen nun genau ergriffen werden müssen. Das Gesetz regelt lediglich, wer welche Rechtsverordnungen erlassen muss, aus denen sich dann ergibt, was die betroffenen Einrichtungen tun müssen. Auf diese Weise entzieht das Bundesministerium des Innern (BMI) nicht nur dem Parlament die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen abzuwägen und zu besprechen. Es **verschiebt auch den Beginn echter Maßnahmen auf einen unbekanntem Zeitpunkt in der Zukunft**, wenn nach einigen Jahren erst alle geplanten Rechtsverordnungen erlassen wurden.

- **Transparenz:** Anlagenkategorien, Bemessungskriterien und die zugehörigen Schwellenwerte werden offengelegt, und die Herleitung der Schwellenwerte wird erstmals über nachvollziehbare Berechnungsformeln dokumentiert. Die von uns wiederholt kritisierte „Blackbox-Regulierung“ ist damit insoweit ausgeräumt. Die getroffenen Festlegungen sind nun überhaupt erst fachlich überprüfbar.
- **Kohärenz:** Mit der Konstruktion einer gemeinsamen Rechtsverordnung für KRITIS-Dachgesetz und BSI-Gesetz wird unsere langjährige Forderung nach einer einheitlichen Bestimmung des Adressatenkreises strukturell aufgegriffen. Ein doppelter, widersprüchlicher Anlagenbegriff wird so vermieden.

- **Erstmalige Evaluierung:** Dass bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden soll – ausdrücklich auch im Hinblick auf eine mögliche abgestufte Absenkung des Regelschwellenwertes – ist sachgerecht und überfällig.

An dieser konstruktiven Linie ändert sich nichts dadurch, dass die nachfolgenden Punkte deutlich ausfallen. Sie fallen deutlich aus, weil die Sache es erfordert.

4 Stellungnahme im Einzelnen

4.1 Der Regelschwellenwert von 500.000 versorgten Einwohnern

Der mit Abstand schwerwiegendste **Konstruktionsfehler** der Kritisverordnung ist die unveränderte Fortschreibung des Regelschwellenwertes von 500.000 versorgten Einwohnerinnen. **Diesen Wert kritisieren wir seit dem ersten IT-Sicherheitsgesetz.** Wir erkennen an, dass die Begründung dieses Entwurfs den Wert erstmals ausführlicher herzuleiten versucht. Genau diese Herleitung bestätigt aber unsere Kritik, statt sie zu entkräften.

Die Begründung stützt den Schwellenwert ausdrücklich nicht auf eine wissenschaftliche Untersuchung, sondern auf eine „exemplarische Analyse“ von Notfallkapazitäten, auf „Erfahrungswerte“ und auf einen „Korridor um 500 000 betroffene Personen“. Belegt wird dies mit drei Anekdoten: dem Stromausfall im Münsterland 2005, der Notstromplanung einer einzelnen Großstadt und den mobilen Trinkwasserkapazitäten des THW. Eine sicherheitspolitisch derart zentrale, über Schutz oder Nichtschutz von Millionen Menschen entscheidende Schwelle wird damit weiterhin auf Schätzungen, Einzelfälle und anekdotische Evidenzen gestützt. **Das ist keine belastbare methodische Grundlage.**

Schwerer noch wiegt ein systematischer Fehler in der Logik des Versorgungsgrades selbst. Weil die Kritikalität allein an der Zahl der versorgten Personen festgemacht wird – ausdrücklich binär, ohne Berücksichtigung von Interdependenzen, Substituierbarkeit oder qualitativen Einschränkungen – hängt der Schutzstatus einer Anlage nicht von ihrer Schutzbedürftigkeit ab, sondern von der Besiedlungsdichte ihres Umfelds. Identische Anlagen werden ungleich behandelt. Das lässt sich an einem aktuellen Fall unmittelbar aufzeigen.

Gedankenexperiment zum Stromausfall in Berlin Steglitz-Zehlendorf Januar 2026:

Der jüngste Anschlag auf die Stromversorgung im Süd-Westen Berlins hat vorgeführt, wie sich mit geringem Aufwand erheblicher Schaden anrichten lässt und wie viele Menschen ein Angriff auf eine einzige Verteilinfrastruktur über Tage von der Versorgung abschneidet, wenn seit Jahrzehnten bekannte Defizite nicht behoben werden

und das BCM unzureichend realisiert wurde. Im Berliner Stadtgebiet erreicht die betroffene Infrastruktur aufgrund der Fläche des Berliner Stadtgebiets den Schwellenwert und gilt als kritische Anlage mit allen Resilienzpflichten - obwohl auch hier die einzelne Anlage unter 500.000 Menschen versorgt.

Wäre derselbe Anschlag auf eine bau- und kapazitätsgleiche Anlage wenige Kilometer westlich in Potsdam erfolgt, läge deren unmittelbar versorgte Bevölkerung bei ähnlichen Größenordnungen, aber wegen der geringeren Stadtgröße eben unterhalb der 500.000er-Schwelle. Dieselbe Anlage, dieselbe Bauart, dieselbe Verwundbarkeit, derselbe Angriff – aber kein Status als kritische Anlage, keine Pflichten, keine Aufsicht. Für die in Potsdam betroffenen Menschen ist ein mehrtägiger Ausfall jedoch nicht weniger existenziell; in einer mittelgroßen Stadt mit weniger Redundanz und geringeren gegenseitigen Hilfskapazitäten ist er eher gravierender.

Akteure, die eine Vorsatzhandlung ausüben wollen, richten sich nicht nach Schwellenwerten oder regulatorischen Vorgaben. Ebenso richten sich Unfälle und Naturereignisse nicht daran aus.

Diese Ungleichheit ist kein Randphänomen, sondern die zwangsläufige Folge der gewählten Methodik. Die Begründung räumt selbst ein, dass die nationalen Notfallkapazitäten bei etwa 500.000 Menschen an ihre Grenze stoßen und dass „in einem Ballungsraum deutlich mehr und leistungsstärkere Anlagen unterstützt werden müssten“. Damit ist das Gegenteil dessen belegt, was der Schwellenwert leisten soll: Gerade außerhalb der Ballungsräume, wo der Schwellenwert seltener erreicht wird, ist die Bevölkerung im Ausfall genauso (wenn nicht sogar stärker) auf sich gestellt. Geschützt wird, was „aus Bundessicht hinreichend bedeutsam“ ist, nicht die Versorgungssicherheit der konkret betroffenen Bevölkerung.

Selbst der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum KRITIS-Dachgesetz folgerichtig festgestellt, dass mangels flächendeckender Notversorgungskapazitäten der Schwellenwert konsequent bei null liegen müsste. Wir teilen diese Einschätzung. Mindestens aber ist der Wert wissenschaftlich und sektorspezifisch - ggf. sogar branchenspezifisch - zu untersuchen, statt ihn ein weiteres Mal unverändert fortzuschreiben.

4.2 Binäre Versorgungsbetrachtung, Interdependenzen und Substituierbarkeit (§ 1)

Die Begründung zu § 1 stellt ausdrücklich klar, dass sektor- und dienstleistungsübergreifende (Inter-)Dependenzen nicht berücksichtigt werden, dass eine binäre Versorgungssituation zugrunde gelegt wird, dass die Substituierbarkeit einer Anlage unbeachtet bleibt und dass eine Anlage nicht schon deshalb als kritisch gilt, weil sie Dienstleistungen für die Betriebsführung einer anderen kritischen Anlage erbringt.

Dies lehnt ausdrücklich den von uns geforderte Paradigmenwechsel ab: wir wollen weg von der isolierten Betrachtung einer Anlage und hin zur Betrachtung der gesamten zur Erbringung der kritischen Dienstleistung notwendigen Produktionskette. Die praktische Folge ist eine systematische Schutzlücke:

Vor- und ausgelagerte, häufig sektorunabhängige Dienste fallen aus dem Anwendungsbereich. Ein Dienstleistender, der die zentrale Leit- oder Steuerungstechnik mehrerer kritischer Anlagen betreibt, ist nach dieser Logik selbst nicht kritisch, obwohl sein Ausfall sämtliche von ihm gesteuerten Anlagen zugleich treffen würde. Genau solche Klumpenrisiken sind aus Resilienzsicht die gefährlichsten.

Wir fordern, (Inter-)Dependenzen und Substituierbarkeit methodisch zu berücksichtigen. Solange dies nicht in der Schwellenwertlogik geschieht, ist die Einzelfall-Identifizierung nach § 5 Absatz 3 KRITIS-Dachgesetz konsequent und nicht nur ausnahmsweise zu nutzen, um derartige Anlagen zu erfassen.

4.3 Fehlende Sektoren: Chemie, Großforschung, Medien und Kultur sowie Staat und Verwaltung

Die Neuaufnahme des Sektors Weltraum begrüßen wir.

Sie ändert aber nichts daran, dass altbekannte Lücken im Sektorzuschnitt fortbestehen, die im KRITIS-Dachgesetz nicht reguliert sind. Daher soll dies der Vollständigkeit halber auch hier Erwähnung finden. In allen nachfolgenden Bereichen entscheidet nicht die Zahl „versorgter Personen“ über das Schadenspotenzial, und genau deshalb fallen sie durch das Raster:

- **Chemie:** Der Sektor fehlt weiterhin vollständig. In der chemischen Industrie geht es nicht nur um die Herstellung unverzichtbarer Grundstoffe für Industrie und Landwirtschaft, sondern auch um das Risiko der Freisetzung gefährlicher Stoffe. Die hierfür entscheidende Prozessleittechnik wird von der Störfall-Verordnung gerade nicht erfasst. Wir fordern, wie bereits zum IT-Sicherheitsgesetz 2.0, weiterhin die Aufnahme von Chemie als eigenen Sektor mit detaillierten Anlagenkategorien.
- **Großforschungseinrichtungen:** Hierunter fallen staatlich getragene Forschungszentren mit Großgeräten wie Teilchenbeschleunigern, Forschungsreaktoren oder biologischen Hochsicherheitslaboren, die in dieser Form nicht substituierbar sind. Ihr Schadens- und Missbrauchspotenzial wirkt nicht über versorgte Köpfe, sondern über die Gefährlichkeit der Anlagen selbst und ihre enge Verflechtung mit anderen Sektoren: dieselbe Logik, mit der wir die Erfassung der Chemie fordern. Zugleich sind sie ein hochwertiges Ziel für Spionage und hybride Bedrohungen. Dass eine geodätische Bodenstation künftig kritisch ist, ein Forschungsreaktor derselben Forschungsgemeinschaft aber nicht, ist nicht nachvollziehbar.

- **Medien und Kultur:** Der Sektor Medien und Kultur sollte als kritische Anlage reguliert werden, da neben Cyber-Sicherheit auch physischer Schutz erforderlich ist: bei Rundfunk, Presse, Archive, Bibliotheken, Museen, Kulturdenkmälern und Kulturdenkmalorten von Bund und Ländern. Über Medien werden Informationen verbreitet und ausgetauscht. Die Kultur und das kulturelle Erbe spiegeln in besonderer Weise die Geschichte und Identität einer Gesellschaft.

Das BBK schreibt hierzu berechtigter Weise: *„Ereignisse wie der Brand der Kathedrale von Notre-Dame, der Einsturz des Kölner Stadtarchivs oder auch der Einbruch in das Grüne Gewölbe in Dresden haben gezeigt: der Verlust von Kulturgütern kann Gesellschaften erschüttern – man spricht auch von einer symbolischen Kritikalität. Dabei spielt der materielle Wert der Objekte nicht die entscheidende Rolle – der ideelle Wert und die damit verbundene identitätsstiftende Funktion für die Bevölkerung machen beispielsweise ein Gemälde, ein Schriftstück oder ein historisches Bauwerk unersetzbar. Der Schutz und Erhalt von symbolträchtigen Bauwerken und kulturellem Erbe sind die Kernelemente der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut. Diese Konvention bildet die Arbeitsgrundlage für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (kurz: BBK) im Kulturgutschutz.“¹*

Rundfunk (Fernsehen und Radio) und gedruckte und elektronische Presse sorgen für:
Warnung und Alarmierung, Versorgung mit Informationen, Herstellen von Öffentlichkeit
Archive, Bibliotheken, Museen, Kulturdenkmäler, Kulturdenkmalorte sorgen für:
Aufbewahrung identitätsstiftender Kulturgegenstände und Dokumente, Vermittlung kultureller Identität, Langzeitsicherung und -lagerung von mikroverfilmten Dokumenten der deutschen Geschichte gemäß Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut.

- **Staat und Verwaltung:** Der Sektor Staat und Verwaltung sollte ebenfalls dringend als kritische Anlage reguliert werden, da auch hier neben Cyber-Sicherheit der physische Schutz erforderlich ist: bei Regierungen und Behörden des Bundes sowie der Länder. Genau diese physische Schutzdimension ist der Kern des KRITIS-Dachgesetzes, der nicht ausgerechnet beim Staat selbst ausgespart bleiben darf. Ein Ausfall zentraler Staatsorgane kann zu erheblichen Versorgungsengpässen oder unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen.

Der Bundesrechnungshof hat hierzu bereits im Juli 2025 im öffentlich gewordenen „Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Cybersicherheit“² beispielsweise festgestellt:

„Notstromversorgung nicht für Krisenlagen gerüstet

1 https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Kritische-Infrastrukturen/Sektoren-Branchen/Medien-Kultur/Medien-Kultur-Branchen/medien-kultur-branchen_node.html

2 [https://table.media/assets/21-0088_brh-bericht_nach_88_absatz_2_bho_zur_cybersicherheit-\(1\).pdf](https://table.media/assets/21-0088_brh-bericht_nach_88_absatz_2_bho_zur_cybersicherheit-(1).pdf)

Der Blackout auf der Iberischen Halbinsel im April 2025 zeigt das zwingende Erfordernis einer verlässlichen Notstromversorgung. Obwohl die meisten Behörden mit Netzersatzanlagen (NEA) ausgestattet sind, stellte der Bundesrechnungshof fest, dass die Notstromversorgung für kritische IT-gestützte Geschäftsprozesse in Krisenlagen nur unzureichend gesichert ist. Behörden haben keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen, um Betrieb, Wartung, Pflege der NEA sowie die Treibstoffversorgung auch außerhalb der Normallage sicherzustellen. Diesen Tatbestand bestätigen auch Untersuchungen des BSI.“

4.4 Neu betroffene Anlagenkategorien je Sektor

Der Entwurf erweitert den Kreis der Anlagenkategorien. Überwiegend geschieht dies aufgrund der Umsetzung des Anhangs der CER-Richtlinie und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450³ über wesentliche Dienste. Betreiber von Anlagen, die bislang nicht erfasst waren, können dadurch erstmals zu Betreibern kritischer Anlagen werden.

Vorab eine methodische Anmerkung: Mehrere von der Begründung als „Neuaufnahme“ bezeichnete Kategorien sind tatsächlich nur europarechtlich umetikettierte Fortschreibungen bereits erfasster Anlagen. So gelten Häfen über die Kategorien „Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen“, „Hafenleitungsorgan“ und „Hafeninformationssystem“ bereits nach geltender BSI-KritisV als kritische Infrastruktur. Die vermeintlich neue Kategorie „Hafen, Hafenanlage und Hafeneinrichtung“ begründet daher keine neue Betroffenheit.

Die ansonsten vorgenommene Konkretisierung und Ausweitung ist sachlich überwiegend nachvollziehbar und europarechtlich geboten.

4.5 Verlängerung des Evaluierungsturnus von 2 auf 5 Jahre (§ 12)

Der Entwurf verlängert den Evaluierungsturnus von bisher zwei Jahren (BSI-KritisV) auf künftig fünf Jahre und begründet dies mit „begrenzter Notwendigkeit und Handhabbarkeit in der Praxis“. Das ist angesichts einer dynamischen Bedrohungslage (Drohnenüberflüge, Sabotageakte, hybride Angriffe, Naturereignisse) das falsche Signal. Es kommt hinzu, dass die bisherige Zwei-Jahres-Pflicht in der Vergangenheit ohnehin wiederholt versäumt wurde. Die formale Verlängerung des Intervalls verschärft diesen Befund, statt ihn zu beheben. Wir fordern, den Zwei-Jahres-Turnus beizubehalten und dabei wissenschaftliche Evaluierungsergebnisse regelmäßig und durch Dritte einsehbar zu veröffentlichen.

3 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302450

5 Zusammenfassung unserer Forderungen

1. Der Regelschwellenwert von 500.000 versorgten Einwohnerinnen ist wissenschaftlich und sektorspezifisch bzw. sogar branchenspezifisch zu untersuchen. Die so ermittelten Werte sind harmonisiert in KritisV, BSI-Gesetz und KRITIS-Dachgesetz zu übernehmen. Bis dahin ist der Wert deutlich abzusenken bzw. abgestuft auszugestalten.
2. Die bevölkerungsdichteabhängige Ungleichbehandlung baugleicher Anlagen ist zu beseitigen. Die Schutzbedürftigkeit einer Anlage, nicht die Besiedlungsdichte ihres Umfelds, muss über ihren Status entscheiden.
3. (Inter-)Dependenzen und Substituierbarkeit sind methodisch zu berücksichtigen; vor- und ausgelagerte Dienste sowie zentrale Steuerungsdienstleistende sind zu erfassen. Die Einzelfall-Identifizierung nach § 5 Absatz 3 KRITIS-Dachgesetz ist hierfür konsequent zu nutzen.
4. Die Sektoren Chemie, Großforschungseinrichtungen, Medien und Kultur sowie Staat und Verwaltung sind mit eigenen, am Gefährdungs- und Abhängigkeitspotenzial orientierten Anlagenkategorien und Schwellenwerten aufzunehmen.
5. Der Evaluierungsturnus ist bei zwei Jahren zu belassen; die wissenschaftlichen Ergebnisse sind regelmäßig und durch Dritte einsehbar zu veröffentlichen.

6 Würdigung des Prozesses

Dass die Anlagenkategorien, Bemessungskriterien und Berechnungsformeln offengelegt wurden, ist ein Fortschritt und erleichtert die fachliche Prüfung erheblich. Daran ist festzuhalten. Unverändert problematisch ist, dass die KritisV, die noch ausstehenden Folgeverordnungen des KRITIS-Dachgesetzes, insbesondere zu Risikoanalysen und sektorenübergreifenden Mindestanforderungen, sowie die Verordnungen im Umfeld der NIS-2-Umsetzung weiterhin nicht gemeinsam vorgelegt und diskutiert werden können. Eine kohärente Gesamtbewertung der KRITIS-Regulierung bleibt damit nach wie vor erschwert.

7 Fazit

Der Entwurf der Kritisverordnung ist ein ernstzunehmender Schritt: Er schafft Transparenz, vereinheitlicht den Adressatenkreis für physische Resilienz und Cybersicherheit und greift damit mehrere unserer früheren Kritikpunkte auf. Das erkennen wir an.

Im Zentrum bleibt jedoch ein wesentlicher Konstruktionsfehler, der durch die gemeinsame Rechtsverordnung nun doppelt wirkt: für die physische wie für die digitale Sicherheit. Der Regelschwellenwert von 500.000 Einwohnerinnen schützt das, was aus Bundessicht groß ist,

nicht das, was schutzbedürftig ist. Das Beispiel Berlin / Potsdam macht es greifbar: Eine baugleiche Anlage ist auf der einen Seite der Stadtgrenze kritisch und auf der anderen schutzlos, allein wegen der Größe des Versorgungsgebietes. Wer Resilienz ernst meint, darf die Schutzbedürftigkeit nicht an der Bevölkerungsstatistik des Standorts festmachen.

Manuel ‚HonkHase‘ Atug, Gründer und Sprecher der unabhängigen AG KRITIS zum aktuellsten Entwurf:

„Immerhin kommt Bewegung rein, ein großer Wurf ist allerdings nicht gelungen. Die sinnfreie Grenze von 500.000 Menschen Versorgung bleibt bestehen, dringend benötigte KRITIS-Sektoren werden nicht ergänzt. Die AG KRITIS steht daher für die fachliche Begleitung der weiteren Ausgestaltung wie stets ehrenamtlich zur Verfügung.“